

PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT

Wirksamer Kinder- und
Jugendschutz im Verein der
Hundefreunde Aalen e.V.



Stand: 08.10.2022

VEREIN DER HUNDEFREUNDE AALEN e.V.

Präventions- und Schutzkonzept

Wirksamer Kinderschutz lässt sich keineswegs nur auf den bürokratischen Vorgang des Führungszeugnisses reduzieren. Die neue Vorschrift sollte vielmehr ein Auslöser sein, die Debatte über einen aktiven Kinderschutz in den Vereinen zu beginnen. (vgl. Kreisjugendring Ostalb e.V.: Aktiv beim Kinderschutz in der Jugendarbeit – Eine Arbeitshilfe, S. 5, 2015)

Damit sich Kinder und Jugendliche in unserem Verein in geschützter Atmosphäre entwickeln können und in Begeisterung mit und ohne ihren Hund, in Gemeinschaft Bewegung, Sport und Spaß erleben dürfen, ist es wichtig dem bestmöglichen Schutz vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt Sorge zu tragen. Aus diesem Grund lebt der Verein der Hundefreunde Aalen e.V. dieses Präventions- und Schutzkonzept im Verein und trägt es nach außen.

Mit Inkrafttreten des Präventions- und Schutzkonzeptes vom 17.06.2022 erlöschen alle vorherigen Vereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz.

KINDER & JUGENDLICHE: „bei uns kannst du offen sprechen“

ELTERN: „bei uns ist Ihr Kind sicher“

TÄTERINNEN & TÄTER: „bei uns nicht“

EHRENAMTLICHE: „wir unterstützen euch“

Ziele:

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt.
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen.
- Geeignete Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche wählen, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sie das Gefühl haben sich immer jemand anvertrauen zu können.
- Handlungssicherheit und Qualifikation der Ehrenamtlichen.
- Klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen.
- Schutz der Ehrenamtliche vor falschen Verdächtigungen.



Inhalte:

1. Eingruppierung der Personengruppen mit häufigen und weniger häufigen Kontakten zu Kindern und Jugendlichen im Verein (nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts)

2. Verhaltenskodex des Vereins der Hundefreunde Aalen e.V.

3. Intervention im Krisenfall / Verhalten beim Verdachtsfall

4. Schulung der Ehrenamtliche

5. Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Kostenübernahme
 - 5.3 Ablauf
 - 5.4 Datenschutz

6. Der Jugendschutzbeauftragte / die Jugendschutzbeauftragte
 - 6.1 Benennung des Jugendschutzbeauftragten / der Jugendschutzbeauftragten
 - 6.2 Aufgaben und Tätigkeiten

1. Eingruppierung der Personengruppen im Kontakt mit Jugendlichen und Kindern

Die Vorstandschaft des Vereins der Hundefreunde Aalen entscheidet, welche Ehrenamtliche nach **Art, Intensität und Dauer** des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen, in welcher Eingruppierung eingeordnet werden und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Unterschieden wird in den Gruppierungen immer/häufig, regelmäßig und selten (nie allein). Alle Personengruppe mit immer / häufigem, sowie regelmäßigem Kontakt sind nach Aufforderung verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzuzeigen.

Entscheidung der Ausschusssitzung vom 05.06.2022:

| immer / häufig | regelmäßig | selten (nie allein) |
|---|-------------------|--|
| Jugendleiter/in Jugendtrainer/in Jugendschutzbeauftragte/r Übungsleiter/innen der Sportgruppen. Übungsleiter/innen der Basisgruppen Helfer/innen in der Übungsleitung und Jugendarbeit | | Vereinsvorstand und Stellvertreter Kassierer/in Schriftführer/in Ausschussmitglieder Wirt/in Helfer/innen im sonstigen Vereinsleben ohne alleinigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen |

2. Verhaltenskodex des Vereins der Hundefreunde Aalen e.V.

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Instrument, um verschiedene Präventionsbereiche, insbesondere den Kinder- und Jugendschutz abzudecken. Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendliche. Jeder ehrenamtliche Trainer, Übungsleiter, Vorstandsmitglied und andere im Verein tätige Personen müssen diesen Ehrenkodex unterschreiben. (siehe Anlage)

3. Intervention im Krisenfall / Verhalten beim Verdachtsfall



Was tun, wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind im Verein oder zu Hause gefährdet ist ??

- Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten
- Der eigenen Wahrnehmung trauen und sie konkretisieren
 - Was genau wurde beobachtet?
 - Welche Befürchtungen gibt es?
 - An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden?
- Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Den Betroffenen zuhören und unbedingt Glauben schenken. Aber keine Versprechungen abgeben.
- Dokumentieren der Feststellungen, Beobachtungen und Informationen. Dazu gehören Zeitpunkt, Art und auch wörtliche Inhalte. Versuche nicht zu interpretieren.
- Kontaktaufnahme und Beratung zur Vorstandschaft und Jugendschutzbeauftragten des Vereins.
- Ggf. Aufarbeitung des Vorfalles im Verein.

4. Schulung der Ehrenamtlichen


Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten fachliche Informationen zum Thema, um an Handlungssicherheit zu gewinnen. Das Thema Kinder- und Jugendschutz wird in den Ausschuss- und Übungsleitersitzungen besprochen und über Inhalte des Kinder- und Jugendschutzes im Verein informiert. Es finden regelmäßig Schulungen über den Kinder- und Jugendschutz für alle Ehrenamtliche des Vereins statt.

Bei der Einarbeitung neuer Übungsleiter und Ehrenamtliche erfolgt ein Gespräch mit dem Jugendschutzbeauftragten, um für das Thema zu sensibilisieren und Informationen weiterzugeben.

5. Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

5.1. Allgemeines

Der Verein der Hundefreunde Aalen e.V. hat eine Vereinbarung mit der Landratsamt - Fachbereich Jugend und Familie - getroffen, die regelt, dass Ehrenamtliche, die im Kontakt mit Kindern und Jugendliche sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, um in dieses Einsicht nehmen zu können. Die gesamte Vorstandschaft entscheidet, bei welcher Tätigkeit im Verein dies erfolgen muss (siehe Seite 4).



Nur einschlägige Vorbestraften nach den in § 72a SGB VIII genannten Strafbeständen des StGB verbieten die Übernahme von Aufgaben in der Jugendarbeit.

5.2. Kostenübernahme

„Die Gebührenpflicht gilt... nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, ...“ (Auszug aus dem Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz, II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen, 2013).

5.3. Der Ablauf

- Der Verein stellt dem/der Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass er/sie für ihn ehrenamtlich tätig ist und ein Führungszeugnis benötigt.
- Der Ehrenamtliche beantragt bei seiner Meldebehörde ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis.
- Mittels der Bescheinigung wird der/die Ehrenamtliche von der sonst fälligen Gebühr befreit.
- Nach Erhalt des Führungszeugnisses geht der/die Ehrenamtliche zum Vorstand, legt es zur Einsicht vor und nimmt es wieder mit.
- Für die Einsichtnahme kann der Vorstand geeignete Vertrauenspersonen, z.B. den / die Jugendschutzbeauftragte/n beauftragen.
- Es wird nur der Name und das Datum der Einsicht aus datenschutzrechtlichen Gründen vermerkt.
- Nach 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.

5.4 Datenschutz

Die mit der Einsicht Beauftragten wahren absolutes Stillschweigen über alle Kenntnisse die sie durch die Einsichtnahme erhalten und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes (Strafbestände nach § 72a SGB VIII Nr. 7) zu tun haben.

Spätestens nach drei Monaten, nachdem der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit im Verein beendet hat, müssen diese Informationen gelöscht / vernichtet werden.



6. Der Jugendschutzbeauftragte / die Jugendschutzbeauftragte

6.1 Benennung des Jugendschutzbeauftragten / der Jugendschutzbeauftragten

Am 05.06.2022 wird im Rahmen der Ausschusssitzung die Jugendschutzbeauftragte benannt:

Corinna Meth – E-Mail: jugendschutz@vdh-aalen.de

6.2 Aufgaben und Tätigkeiten

- Der / die Jugendschutzbeauftragte/r soll über Wissen der Themen Kindeswohlgefährdung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen verfügen.
- Für die Kinder und Jugendlichen, sowie für alle Übungsleiter und Vorstandsmitglieder steht er / sie als vertrauensvoller Ansprechpartner zur Verfügung und leitet bei Bedarf weitere Schritte ein bzw. vernetzt sich mit externen Fachstellen.
- Der / die Jugendschutzbeauftragte/r vermittelt Wissen zum Thema Kinderschutz an alle Ehrenamtlichen im Verein.
- Der / die Jugendschutzbeauftragte/r ist zuständig die polizeilichen Führungszeugnisse zu sichten und zu dokumentieren.
- Kindern und Jugendlichen wird anhand eines Aushangs und auf der Homepage des Vereins der Zugang und Kontakt zum Jugendschutzbeauftragten ermöglicht.
- Der / die Jugendschutzbeauftragte/r wird von der Vorstandschaft bestimmt.

Verhaltenskodex VdH Aalen e.V. (Anlage)

- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingseinheit gezwungen.
- Die Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen, falls solche sexualisierten Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein vorkommen, wird dies thematisiert. Dies bezieht sich auch auf die Kommunikation innerhalb der digitalen Medien.
- Übungsleiter/innen und andere Personen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertende Kommentare.
- Übungsleiter/innen und andere Personen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, sind nach Möglichkeit nie mit einem Kind oder Jugendliche allein in einem verschlossenen Raum.
- Bei geplantem Einzeltraining gilt immer das „Sechs-Augen-Prinzip“. Ein Trainer/Übungsleiter trainiert nur allein mit einem Kind / Jugendlichen, wenn weitere Personen anwesend sind.
- Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderungen betreten.
- Trainer und Übungsleiter verteilen keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche (Bevorzugung, die ein Abhängigkeitsverhältnis schafft).
- Der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über digitale Medien dient ausschließlich der Ausbildung ihrer Hunde, Sport mit ihrem Hund oder der Teilnahme an der Jugendarbeit im Verein. Übungsleiter/innen und andere Personen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben darüber hinaus keinen privaten Kontakt über digitale Medien mit Kindern und Jugendlichen.
- Übungsleiter/innen und andere Personen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.
- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen und Trösten) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
- Notwendige Körperberührungen, z.B. für ausbildungs- und sportspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Minderjährigen voraus.
- Alle im Verein wissen, auch Gleichgeschlechtlichkeit allein ist kein wirksamer Schutz.

- Wenn ein Übungsleiter/in oder eine andere Person, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist, vom Verhaltenskodex abweicht, wird dies nicht unter den Teppich gekehrt, sondern offen angesprochen.
- Als Übungsleiter/in oder andere Person, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist, kenne ich die Abläufe bei einem Verdacht von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und kenne entsprechende Vorgehensweisen und Ansprechpartner.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren besteht:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 23; 235; 236 StGB)

| | |
|--------------------------------|--|
| Name: | |
| Adresse: | |
| Geburtsdatum: | |
| Aufgabe im Verein: | |
| Eingruppierung Jugendkontakte: | |

Polizeiliches Führungszeugnis erforderlich: JA NEIN

Ort / Datum / Unterschrift Ehrenamtliche/r

Ort / Datum / Unterschrift Vorstandschaft

Ort / Datum / Unterschrift Jugendschutzbeauftragte/r